

Brüssel, den 2. September 2026
(OR. en)

11531/26
PV CONS 44
SOC 481
EMPL 271
SAN 572
CONSUM 228
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
29. Juni 2026

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 10825/26 enthaltene Tagesordnung an.

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

2. **Förderung einer fairen Arbeitskräftemobilität durch modernisierte und vereinfachte Vorschriften für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit¹** [2] 10383/26
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das oben genannte Thema anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Vermerks des Vorsitzes.

3. **Europäisches Semester 2026** [2]
- a) **Frühjahrspaket 2026** 9935/26
Vorstellung durch die Kommission 9955/26
Gedankenaustausch 10269/26
+ ADD 1

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission über das Frühjahrspaket 2026 zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch darüber.

- b) **Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2026 und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2025: Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz** 10400/26
Billigung

Der Rat billigte die Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz zur Bewertung der länderspezifischen Empfehlungen 2026 und Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2025 in der Fassung des obigen Dokuments.

¹ Die Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) nahmen als Beobachter teil.

- c) **Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der länderspezifischen Empfehlungen: Empfehlungen zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten**
Billigung

10361/26
10885/26
10247/1/26 REV 1

Der Rat billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten der Empfehlungen zur Wirtschafts-, Sozial-, Beschäftigungs-, Struktur- und Haushaltspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten in der Fassung des Dokuments 10247/1/26 REV 1 und billigte den „Befolgen oder erläutern“-Vermerk in der Fassung des Dokuments 10885/26.

4. **Kernbotschaften des Beschäftigungsausschusses zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Arbeitsplatzqualität²**
Vorstellung durch den Vorsitz des Beschäftigungsausschusses
Gedankenaustausch

 10320/1/26 REV 1

Der Rat nahm die Vorstellung durch den Vorsitz des Beschäftigungsausschusses zu den Kernbotschaften zu geschlechtsspezifischen Aspekten der Arbeitsplatzqualität zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch darüber.

5. **Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen³**
Billigung

 9555/26 + COR 1
+ ADD 1

Der Rat billigte die oben genannten Schlussfolgerungen.

Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang wiedergegeben.

6. **Sozialpaket: Verwirklichung der EU-Strategie zur Bekämpfung der Armut und Wege zu ihrer wirksamen Umsetzung⁴**
Gedankenaustausch

 10378/26

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das oben genannte Thema anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Vermerks des Vorsitzes.

² Die Vorsitzende des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) nahm als Beobachterin teil.

³ Die Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) nahmen als Beobachter teil.

⁴ Mit Ausführungen der Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC).

7. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

10809/26

Landwirtschaft

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette**



10642/2/26 REV 2
+ ADD 1 REV 2
PE-CONS 21/26
AGRI

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Lettlands, der Niederlande und Schwedens und bei Stimmenthaltung Dänemarks, Deutschlands und Estlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen Deutschlands, Lettlands, der Niederlande, Österreichs und der Kommission sind im Anhang wiedergegeben.

Umwelt

2. **Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen**



10651/26 + ADD 1
PE-CONS 13/26
ENV

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Österreichs und Ungarns und bei Stimmenthaltung der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Bezug auf Artikel 14 bis 36 dieser Verordnung).

Die Erklärungen Deutschlands, Estlands und der Slowakei sind im Anhang wiedergegeben.

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten gemischten Siedlungsabfällen**



10649/26
PE-CONS 35/26
ENV

Annahme des Gesetzgebungsakts

Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

vom AStV (1. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Der Rat beschloss zudem von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist abzuweichen.

Allgemeine Angelegenheiten

4. **Omnibus-Paket VII: Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)**



10752/26 +
ADD 1-2
PE-CONS 30/26
SIMPL

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Die Erklärungen Belgiens, Griechenlands und der Kommission sind im Anhang wiedergegeben.

Forschung

5. **Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen**  10085/26
6884/26
COMPET
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat nahm einen Beschluss des Rates zur Festlegung der zur Durchführung des Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl notwendigen Maßnahmen an (Rechtsgrundlage: Artikel 2 Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 37 über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl).

Justiz und Inneres

6. **Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen**  10490/26
PROCIV
IPCR
Fortschrittsbericht
vom AStV (2. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat nahm einen Fortschrittsbericht über die Verordnung über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen zur Kenntnis.

Allgemeine Angelegenheiten

7. **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2028 bis 2034**  10087/26 +
ADD 1-2
10161/26 + COR 1
COH
Partielle allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat nahm eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2028 bis 2034 an.

Die Erklärungen Italiens und der Slowakei sind im Anhang wiedergegeben.

8. Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des Plans für nationale und regionale Partnerschaft für den Zeitraum 2028 bis 2034



10089/26 + ADD 1
10163/26
COH

Partielle allgemeine Ausrichtung

vom AStV (2. Teil) am 24.6.2026 gebilligt

Der Rat nahm eine partielle allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil des Plans für nationale und regionale Partnerschaft für den Zeitraum 2028 bis 2034 an.

Eine Erklärung Italiens ist im Anhang wiedergegeben.

b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10808/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Schlussfolgerungen zu Wohnraum: Demografischer Wandel und Politikgestaltung³



10765/26

Billigung

Der Rat billigte die oben genannten Schlussfolgerungen.

9. Wohnsicherheit für alle: Berücksichtigung der Bedürfnisse von Studierenden und Haushalten mit mittlerem Einkommen³



10389/26

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das oben genannte Thema anhand des im oben genannten Dokument enthaltenen Vermerks des Vorsitzes.

Sonstiges

10. a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)⁵

- | | | | |
|------|---|---|---------------------|
| i) | Überarbeitung der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09) |  | 8631/26 |
| ii) | Überarbeitung der Richtlinie 2004/37/EG zu Karzinogenen, Mutagenen und reproduktionstoxischen Stoffen bei der Arbeit (sechste Gruppe) |  | 11823/25
+ ADD 1 |
| iii) | Praktikumsrichtlinie |  | 8148/1/24 REV 1 |
| iv) | Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Artikel 19) Informationen des Vorsitzes |  | 10817/24 |

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über die vorgenannten Punkte zur Kenntnis.

- | | | | |
|----|--|--|------------------|
| b) | Initiative für die Einführung eines europäischen Gedenktags für die Opfer von Arbeitsunfällen und für den Schutz und die Würde der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
<i>Informationen Belgiens, Italiens und Ungarns</i> |  | 11082/1/26 REV 1 |
|----|--|--|------------------|

Der Rat nahm die Informationen Belgiens, Italiens und Ungarns, unterstützt von Deutschland, Malta, Rumänien und Spanien, zur Kenntnis.

- | | | | |
|----|--|---|----------|
| c) | Veranstaltungen des Vorsitzes ⁵
<i>Informationen des Vorsitzes</i> |  | 10928/26 |
|----|--|---|----------|

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- | | | | |
|----|---|--|--|
| d) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Informationen Irlands</i> | | |
|----|---|--|--|

⁵ Die Vorsitzenden des Beschäftigungsausschusses (EMCO) und des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) nahmen als Beobachter teil.

- ❶ erste Lesung
 - ❷ Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 - ❸ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
 - ❹ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10809/26

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die deutsche Bundesregierung enthält sich zu dem Verordnungsvorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette in der Fassung des Trilog-Kompromisses vom 5. März 2026.

Die Bundesregierung teilt das Ziel des Vorschlags, die Position der Landwirtinnen und Landwirte zu stärken. Sie ist aber insgesamt nicht davon überzeugt, dass die vorgesehenen Instrumente geeignet sind, dieses Ziel wirksam zu erreichen. Die Bundesregierung bewertet insbesondere den mit dem Vorschlag einhergehenden Bürokratieaufwuchs und den hohen und kostspieligen Umstellungsaufwand sehr kritisch. Denn eine zentrale Zielsetzung der Bundesregierung ist der Abbau nicht erforderlicher Bürokratie und die Vermeidung unnötiger Kosten für die Wirtschaft. So ist die deutsche Lebensmittelindustrie im europäischen Vergleich in besonderem Maße von der Einführung des Fleischbezeichnungsschutzes betroffen, für den aus deutscher Sicht kein Regelungserfordernis besteht.

Vor diesem Hintergrund kann die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zustimmen. Zugleich erkennt sie an, dass im Trilog wichtige Anpassungen erreicht wurden. Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, Ausnahmen von der Pflicht zu schriftlichen Verträgen mit bestimmten Mindestinhalten zu erlassen. Die Ausnahmemöglichkeit für den Milchsektor ist zwar begrenzt, erstreckt sich aber auf wesentliche Elemente.

Auch beim Fleischbezeichnungsschutz war die Präsidentschaft bemüht, die Ratsposition zu verteidigen: Begriffe, die im deutschen Markt weit über den Fleischbereich hinaus verbreitet sind (wie Burger, Wurst und Schnitzel), können weiterhin frei verwendet werden, die Bezeichnungen im Fischsektor bleiben unberührt und es wurden großzügige Übergangs- und Abverkaufsfristen erreicht.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland stimmt gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette (im Folgenden ‚Vorschlag‘).

Während der Beratungen über den Vorschlag hat Lettland stets die Auffassung vertreten, dass Vorschläge zur Stärkung der Position der Erzeugerinnen und Erzeuger in der Lieferkette letzteren tatsächliche und greifbare Vorteile bringen müssen.

Im Hinblick auf vertragliche Beziehungen und unter Berücksichtigung der Standpunkte des lettischen Agrarsektors ist Lettland der Auffassung, dass die Entscheidung, schriftliche Verträge verbindlich vorzuschreiben, im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte und nicht als verbindliche Verpflichtung auferlegt werden sollte.

Lettland stimmt aufgrund der folgenden Argumente gegen den Vorschlag:

- 1) Wir sind der Ansicht, dass die Bestimmungen über Verträge und Vertragsbeziehungen im Rahmen der GMO-Verordnung unverändert bleiben sollten und dass die verbindliche Einführung schriftlicher Verträge und Mediationsmechanismen im Ermessen der Mitgliedstaaten liegen sollte. Insbesondere lehnt Lettland die in Artikel 148 enthaltenen Bestimmungen zu Verträgen ab, da diese den Mitgliedstaaten nicht gestatten, zu beschließen, dass Verträge im Milchsektor nicht verbindlich sein sollten.
- 2) Lettland kann auch die Abweichung vom Mandat des Rates in Bezug auf den Mediationsmechanismus und die Senkung des Schwellenwerts für den Mindestangebotswert von 20 000 EUR auf 10 000 EUR nicht unterstützen.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande begrüßen die erzielte Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette. Die neuen Vorschriften über Vertragsbeziehungen und andere Bestimmungen tragen zu einer stärkeren Verhandlungsposition der Landwirtinnen und Landwirte bei – ein Ziel, das die Niederlande während des gesamten Entscheidungsprozesses aktiv unterstützten. In diesem Prozess war es von entscheidender Bedeutung, gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine breite Anwendung in der gesamten EU sicherzustellen, um das Ziel ‚Ein Europa, ein Markt‘ zu verwirklichen.

Die Niederlande können jedoch sowohl aus verfahrensrechtlichen als auch aus inhaltlichen Gründen die kurzfristig erfolgte Hinzufügung von Beschränkungen der Verwendung fleischbezogener Begriffe und von Einschränkungen der Möglichkeiten für Kulturfleisch nicht unterstützen. Diese Beschränkungen tragen nicht zur Klarheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher bei und schaffen unnötigen Regelungsaufwand für die Wirtschaft. Darüber hinaus untergraben sie die Entwicklung neuer und hybrider Produkte und hemmen Innovationen und private Investitionen – Faktoren, die für die Stärkung der künftigen Ertragsfähigkeit des europäischen Agrar- und Ernährungssystems von entscheidender Bedeutung sind. Dies steht folglich im Widerspruch zu den Empfehlungen des Draghi-Berichts, die künftige globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern.

Die vorgeschlagene Verordnung trägt zwar innerhalb der Kette zur Position der Landwirtinnen und Landwirte bei, doch sind die Niederlande insgesamt nicht in der Lage, den zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss über den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette angesichts der Vorbehalte gegen die genannten Beschränkungen zu unterstützen.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich hat sich stets konstruktiv für praxistaugliche Regelungen zur Stärkung der Position der Landwirte in der Nahrungsmittelkette eingesetzt.

Besonders wichtig im Rahmen der Diskussionen waren und sind für Österreich:

- Ausnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung von schriftlichen Lieferverträgen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere im Milchsektor;
- Die adäquate Differenzierung im Wettbewerbsrecht betreffend anerkannter Erzeugerorganisationen zu nicht anerkannten Erzeugerorganisationen bzw. zu sonstigen Konstrukten;

Ad. Ausnahmen im Hinblick auf die Verpflichtung von schriftlichen Lieferverträgen für landwirtschaftliche Produkte, insbesondere im Milchsektor

Im Rahmen der GMO-VO (EU) Nr. 1308/2013 (Art. 148 und 168) können **derzeit** im Sinne der **Subsidiarität** die **MS entscheiden**, ob **schriftliche Verträge** für Lieferungen an Erstaufkäufer vorgeschrieben werden, wobei bei Genossenschaften davon ausgenommen sind.

Aktuell sind in **AT keine** schriftlichen **Verträge vorgeschrieben**; in der nationalen Erzeuger-Rahmenbedingungen-VO auf Basis des Marktordnungsgesetzes (MOG) ist aber geregelt, dass ein Lieferant von Rohmilch oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen einen Vertrag fordern kann. Schriftliche Milchliefervereinbarungen sind in AT bereits jetzt üblich, müssen aber nicht exakt mit den Bestimmungen der GMO übereinstimmen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur **Novellierung der GMO** ergeben sich **grundlegende Änderungen** betreffend die **Vertragsbeziehungen**:

Schriftliche **Verträge** sind nun grundsätzlich für **sämtliche Lieferungen** von landwirtschaftlichen Produkten **erforderlich**, im Milchsektor nun zusätzlich zu Rohmilch neu auch für Lieferungen von allen Milchprodukten.

Die **Ausnahmen** für **Genossenschaften** werden an **zusätzliche Bedingungen** geknüpft (u.a. transparente und demokratische Methoden zur Festsetzung der Preise im Voraus unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Entlohnung der Landwirte und Berücksichtigung der Zahlungszeiträume und Verfahren) und sind mit **Rechtsunsicherheit** verbunden.

Eine **neue Revisionsklausel** für Verträge mit einer Laufzeit über 12 Monate (**6 Monate im Milchbereich**) wurde eingeführt, die dem Lieferanten einseitig die Möglichkeit einräumt, den Liefervertrag jederzeit zu kündigen. Bislang war es das Ziel in der GMO, Lieferverträge mit mindestens 6 Monaten Laufzeit vorzuschreiben; nun besteht die **Gefahr**, dass eher **kürzere Laufzeiten angeboten** werden. Dies trifft insbesondere auf den Milchbereich zu.

Ausnahmen für bestimmte **Produkte** oder **Vertragsbestandteile** sind zwar weiter möglich, müssen aber national mit entsprechendem bürokratischen Aufwand festgelegt werden.

Es besteht die **Gefahr**, dass nur mehr **kurzfristige Lieferverträge** angeboten werden oder dass es für kleinere Lieferanten in abgelegenen Gebieten noch schwieriger wird einen Abnehmer zu finden. Die Marktbedingungen werden dadurch nicht verändert. Aktuell entsteht durch den Milchmengenanstieg in der EU ein entsprechender Druck auf die Erzeugerpreise.

Ad. Ausweitung der Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht auf nicht anerkannte Erzeugerorganisationen bzw. sonstige Konstrukte

Bisher war es - abweichend von Artikel 101 Absatz 1 AEUV - für Erzeugerorganisationen (EOs), die gemäß Artikel 152 Absatz 1 der VO (EU) 1308/2013 anerkannt sind, zulässig, im Namen ihrer Mitglieder für die gesamte Erzeugung oder einen Teil davon die Erzeugungsplanung zu übernehmen, die Produktionskosten zu optimieren, die Erzeugung zu vermarkten und Verträge über die Lieferung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auszuhandeln.

Künftig werden diese Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht auf **nicht anerkannte EOs, Genossenschaften oder auf jede andere gleichwertige Rechtsform, die nach nationalem Recht anerkannt ist**, und die eine Anerkennung beantragt hat und noch nicht von einem Mitgliedstaat als EO anerkannt wurde, sofern sie die Anforderungen gemäß Absatz 1 des Artikels 152 und Artikel 154 der GMO-Verordnung erfüllt, **ausgeweitet**.

Eine solche EO kann diese Ausnahmeregelung innerhalb des Zeitraums gemäß Artikel 154 Absatz 4 Buchstabe a der GMO-Verordnung oder, wenn der Mitgliedstaat bis zum Ende dieses Zeitraums keinen Beschluss über den Anerkennungsantrag gefasst hat, **innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreichung des Anerkennungsantrags in Anspruch nehmen**, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat beschlossen, die Anerkennung abzulehnen.

Folgende Auswirkungen sind ex-ante erwartbar:

- Durch die Addition neuer Begünstigter wird den laufenden Vereinfachungsbemühungen entgegengewirkt – aufgrund erwartbarer Steigerungen bei der Anzahl der Prüfungen ist mit einem administrativen Mehraufwand zu rechnen.
- Zudem wird durch allfällig jahrelang schwebende Verfahren Rechtsunsicherheit geschaffen, welche erhebliche Gefahren empfindlicher Kartellstrafen bei Ex-post-Feststellungen im Falle von Nichterfüllungen von Anerkennungserfordernissen birgt.
- Weiters wird auf die Entstehung zunehmender Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Terminierung der Anerkennungsverfahren innerhalb des vorgegebenen Fünfjahreszeitraums hingewiesen.

- Hinzu kommt die Implementierung eines völlig neuen Anerkennungsprozederes (aktuell: Ex-ante-Prüfung; künftig: Ex-post-Prüfung).
- Additiv zu den genannten Aspekten stellt die neue Bestimmung **eine Schwächung des aktuellen Regimes der anerkannten EOs dar: die Vorteile für bereits anerkannte EOs werden schwinden.**

Der *Status quo* des **Anerkennungssystems** wäre aus österreichischer **Sicht klar zu befürworten**, nicht zuletzt um die **Vorteile für bereits anerkannte EOs abzusichern**. Schließlich stand es schon bisher sämtlichen, nicht anerkannten EOs, Genossenschaften und sonstigen Konstrukten frei, sich als EO anerkennen zu lassen und dadurch in den Genuss der Ausnahmen vom Wettbewerbsrecht zu kommen.

Conclusio:

Österreich sieht hinsichtlich dieser Punkte weiterhin Potenzial für eine stärkere Berücksichtigung und ersucht **die Europäische Kommission daher um eine Evaluierung der vorliegenden Änderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.**

Österreich wird dem erzielten Kompromiss jedoch nicht entgegenstehen und zustimmen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission hat für das zweite Quartal 2026 eine Überarbeitung der EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge angekündigt, um die Anwendung von Nachhaltigkeits-, Resilienz- und europäischen Präferenzkriterien bei der Auftragsvergabe zu ermöglichen und zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, wie die Vergabe öffentlicher Aufträge unter Einhaltung der Binnenmarktvorschriften und internationalen Verpflichtungen Nachhaltigkeitsziele und eine europäische Präferenz unterstützen kann. Diese Zielvorgaben werden auch die europäische Lebensmittelpolitik und Erzeugnisse fördern, die aus kleinen landwirtschaftlichen Betrieben stammen, lokal erzeugt und über kurze Versorgungsketten vermarktet werden.“

Zu A-Punkt 2:

Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„1. Die in der politischen Trilogieeinigung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG enthaltenen Maßnahmen, um den unbekannten Verbleib von Fahrzeugen zu bekämpfen, sind aus deutscher Sicht unzureichend. Die Bundesrepublik Deutschland hält die getroffenen Regelungen für nicht effektiv genug, die illegale Zerlegung oder den illegalen Export einzudämmen.

Deutschland bekräftigt deswegen die Wichtigkeit der in der Verordnung bereits vorgesehenen Folgenabschätzung zum unbekannten Verbleib von Fahrzeugen und der daraus folgenden Maßnahmen und bittet, diese vorzuziehen.

2. Die in der politischen Trilogieeinigung enthaltene Spiegelklausel ist aus deutscher Sicht handelspolitisch problematisch, da sie als protektionistisches Instrument Handelshemmnisse schafft. Die Bundesrepublik Deutschland hält eine solche Klausel daher für nicht geeignet, den notwendigen Schutz des Binnenmarktes zu gewährleisten. Eine Aufnahme der Spiegelklausel in die Verordnung stellt keine Präzedenz für zukünftige Gesetzgebung oder für Freihandelsabkommen dar.

Deutschland fordert deshalb eine unmittelbar beginnende Folgenabschätzung zur Spiegelklausel, einschließlich zu handelspolitischen und handelsrechtlichen Auswirkungen, Auswirkungen auf die EU-Industrie und Drittländer sowie Umsetzungsfragen.

Ungeachtet dieser Bedenken stimmt die Bundesrepublik Deutschland der politischen Trilogieeinigung im Sinne eines Gesamtkompromisses zu.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland kann den endgültigen Wortlaut der Verordnung über Altfahrzeuge unterstützen. Wir möchten jedoch unsere Bedenken hinsichtlich der erweiterten Herstellerverantwortung in Artikel 22 bekräftigen.

Mit dem Text werden zusätzliche grenzüberschreitende Pflichten für Erzeuger eingeführt, die das Risiko von Doppelzahlungen mit sich bringen können, wenn die Kosten sowohl durch nationale Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung als auch durch den grenzüberschreitenden Mechanismus abgedeckt werden. Wir sind nach wie vor besorgt darüber, dass dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen kann, da die Erzeuger Bevollmächtigte in mehreren Mitgliedstaaten benennen und die Einhaltung der Vorschriften durch parallele Regelungen nachweisen müssten.

Estland hätte eine Lösung bevorzugt, die stärker an die bereits etablierten Grundsätze der erweiterten Herstellerverantwortung angeglichen ist, wie in der allgemeinen Ausrichtung des Rates dargelegt. Dieser Ansatz hätte für einen besseren Schutz vor Doppelzahlungen, einen niedrigeren Verwaltungsaufwand und eine klarere Verknüpfung zwischen der Herstellerverantwortung und dem Inverkehrbringen von Fahrzeugen gesorgt.

Wir unterstützen zwar den Gesamttext, betonen jedoch, dass die Umsetzung von Artikel 22 für die Mitgliedstaaten, Erzeuger und Hersteller erhebliche praktische Herausforderungen mit sich bringen kann.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei begrüßt diese Verordnung, die wir als wichtigen Schritt zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft und zur Schaffung eines umfassenden Rechtsrahmens für den gesamten Lebenszyklus von Fahrzeugen betrachten.

Dennoch möchten wir auf einige Punkte hinweisen, die unserer Ansicht nach weiter erörtert werden müssten. Wir sind insbesondere besorgt über die möglichen negativen Auswirkungen der neu eingeführten Pflichten und Begriffsbestimmungen, die zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands und der Kosten für Wirtschaftsteilnehmer führen könnten.

Die Slowakei möchte insbesondere Artikel 22 zum grenzüberschreitenden Mechanismus für die Kostenaufteilung für Altfahrzeuge hervorheben. Unserer Ansicht nach muss dieser Mechanismus weiter präzisiert werden, um die Gleichbehandlung und die wirksame Umsetzung in der gesamten EU sicherzustellen, insbesondere in Bezug auf die Beförderung von Fahrzeugen zwischen Mitgliedstaaten.

In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass das wirksame Funktionieren dieses Mechanismus eng mit dem umfassenderen Regelungsrahmen für die Zulassung, die Abmeldung und die grenzüberschreitende Verbringung von Fahrzeugen verknüpft ist. Der grenzübergreifende Aspekt der Bewirtschaftung von Altfahrzeugen kann nicht isoliert angegangen werden und erfordert eine Harmonisierung mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften im Verkehrsbereich. Insbesondere halten wir es für unerlässlich, den reibungslosen Austausch von Informationen und den Zugang zu Fahrzeugdatenbanken in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, einschließlich zu Zulassungsaufzeichnungen und Abmeldedaten. Daher möchten wir die Kommission ersuchen, zu prüfen, ob weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind, einschließlich möglicher Änderungen zur Unterstützung des Funktionierens von Artikel 22 in der Praxis oder praktischer Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Wirtschaftsteilnehmer bei der konsequenten und einheitlichen Umsetzung dieses Mechanismus.“

Zu A-Punkt 4:

Omnibus-Paket VII: Verordnung zur Änderung von Verordnungen zur Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BELGIENS

„Belgien begrüßt die wesentlichen Fortschritte bei der Digital Omnibus AI, die sich aus konstruktiven Beratungen ergeben haben, und bekräftigt sein Engagement für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vereinfachung und Schutz der Grundrechte, das in diesem Kompromisstext, den wir daher unterstützen, gefunden werden konnte.

Wir betonen insbesondere die Bedeutung des Änderungsantrags zum Verbot von KI-Systemen, die in der Lage sind, nicht einvernehmliche eindeutig sexuelle Inhalte zu erzeugen. Es handelt sich um ein wichtiges Thema, das angegangen werden muss, insbesondere um einen angemessenen Ex-ante-Schutz in diesem Bereich zu gewährleisten. Dies ist eine Voraussetzung für unseren Beitritt und steht voll und ganz im Einklang mit den europäischen Werten.

Darüber hinaus möchten wir auf zwei Punkte zurückkommen, die wir bedauern:

Erstens ist die Schonfrist für die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte zwar auf technische Herausforderungen zurückzuführen, doch bedauern wir die Verschiebung dieser Verpflichtung. Belgien ist der Ansicht, dass dies wichtige Fragen in Bezug auf den Schutz des Einzelnen und die Transparenz vor Deepfakes aufwirft, die nicht ohne erhebliches Risiko aufgeschoben werden können.

Zweitens begrüßt Belgien die Klarstellungen zur Erkennung von Verzerrungen, bedauert jedoch, dass der Begriff der unbedingten Notwendigkeit nicht weiter präzisiert wird und dass der Rückgriff auf alternative Lösungen wie synthetische Daten nicht weiter gefördert wird, um einen ausgewogenen und verantwortungsvollen Ansatz zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Europäische Kommission begrüßt die politische Einigung, die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Digital-Omnibus-Verordnung zur KI erreicht wurde.

Gleichzeitig ist die Kommission zutiefst besorgt über die Wahl der Fristen für zwei wichtige Folgeaufgaben, die der Kommission übertragen werden. Die vereinbarte Verordnung sieht unter anderem vor, dass die Kommission

1. bis zum 2. August 2027 delegierte Rechtsakte erlassen soll, in denen festgelegt wird, ob und unter welchen Bedingungen bestimmte Anforderungen der KI-Verordnung an die in Artikel 6 Absatz 1 der KI-Verordnung genannten Hochrisiko-KI-Systeme eingeschränkt werden können, weil sektorspezifische Rechtsvorschriften bereits ein gleichwertiges oder höheres Schutzniveau gewährleisten, und
2. bis zum 1. August 2027 Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen Hochrisiko-KI-Anforderungen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften ausarbeiten soll.

Die Kommission unterstützt voll und ganz das Ziel, für eine bessere Komplementarität zwischen der KI-Verordnung und den sektorspezifischen Produktvorschriften zu sorgen. Die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit ist für die Rechtssicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und eine wirksame Umsetzung von entscheidender Bedeutung. Die Kommission stellt fest, dass die Einigung über das KI-Omnibus-Paket mit ihrem Vorschlag für eine Überarbeitung der Verordnungen über Medizinprodukte, COM(2025)1023, im Einklang steht und daher diesen Vorschlag unberührt lässt.

In Bezug auf Punkt 1 ist die Kommission der Auffassung, dass der Wert dieses neuen Mechanismus gerade in seiner Fähigkeit liegt, Fragen der Komplementarität kontinuierlich anzugehen, weil neue sektorspezifische Vorschriften, die für KI-Systeme von Bedeutung sind, im Rahmen der in Anhang I der KI-Verordnung aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erlassen werden und so konkrete Überschneidungen entstehen. Die genannte Frist ist daher problematisch, denn sie birgt die Gefahr, dass dieser Mechanismus zu einer einmaligen Maßnahme wird, und so die Kommission nur eingeschränkt handlungsfähig sein könnte, wenn neue Überschneidungen festgestellt werden, nachdem die sektorspezifische Bewertung bis zum oben genannten Termin durchgeführt wurde.

Zweitens wird in Bezug auf Punkt 2 die Ausarbeitung von Leitlinien zum Zusammenspiel zwischen Hochrisiko-KI-Anforderungen und sektorspezifischen Rechtsvorschriften eine sorgfältige Analyse erforderlich machen, und das Ergebnis muss solide, praktikabel und rechtlich klar sein. Da der Geltungsbeginn der in Artikel 6 Absatz 1 der KI-Verordnung genannten Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme auf den 2. August 2028 verschoben wurde, könnte eine Frist für die Annahme von Leitlinien zur praktischen Anwendung einiger dieser Anforderungen, die ein ganzes Jahr vor diesem Geltungsbeginn liegt, die Entwicklung zuverlässiger Unterstützungsinstrumente für Industrie und Behörden gefährden.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Ausweitung der Pflichten – Artikel 111 (neuer Absatz 4) der Verordnung über künstliche Intelligenz – DIGITAL-OMNIBUS-VERORDNUNG ZUR KI – 2025/0359(COD) /
PE-CONS 30/26

Griechenland begrüßt die erheblichen Fortschritte, die durch konstruktive Gespräche sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Rat als auch in den Trilogen mit dem Europäischen Parlament bei der ‚Digital-Omnibus-Verordnung zur KI‘ erzielt wurden. Es bekräftigt sein Engagement dafür, ein Gleichgewicht zwischen der Vereinfachung und dem Schutz der Grundrechte der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu finden. Dieses Gleichgewicht wird durch diesen Kompromisstext erreicht, weshalb Griechenland ihn unterstützt. Wir möchten auch dem zyprischen Vorsitz – dessen Bemühungen und Anleitung es uns ermöglicht haben, rasch und entschlossen zu diesem Kompromisstext zu gelangen – herzlichen Dank aussprechen.

Wir möchten jedoch erneut unsere große Unzufriedenheit mit der viermonatigen Übergangsfrist für die Kennzeichnung von Inhalten, die durch künstliche Intelligenz erzeugt werden, (Artikel 111 Absatz 4 in der geänderten Fassung) zum Ausdruck bringen. Es sei daran erinnert, dass Griechenland bereits während der Beratungen auf Ratsebene über das Verhandlungsmandat eine Erklärung zu dieser Thematik abgegeben hat, in der es gefordert hat, dass keine Verlängerung gewährt wird.

Griechenland ist nach wie vor der Auffassung, dass es sich hierbei um eine Verpflichtung von größter Bedeutung handelt, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrauen in Informationen und dem Schutz des demokratischen Prozesses steht; wir bedauern daher, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung aufgeschoben wurde.“

Zu A-Punkt 7: **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg), und des Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2028 bis 2034**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien dankt dem zyprischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union für die intensive Arbeit an den Vorschlägen für Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für Interreg, und den Kohäsionsfonds sowie den Europäischen Sozialfonds. Wir erkennen die erheblichen Fortschritte an, die während der Verhandlungen erzielt wurden, und begrüßen die in den Kompromisstexten vorgenommenen Verbesserungen.

Insbesondere begrüßt Italien in Bezug auf die Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds nachdrücklich die Aufnahme des von Italien vorgeschlagenen Artikels über die Berechtigung zum Verbleib, der im Einklang mit der von Exekutiv-Vizepräsident Fitto geförderten Strategie darauf abzielt, die Attraktivität von Gebieten, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, die Konnektivität und die Bedingungen, die es den Menschen ermöglichen, in wirtschaftlich schwächeren Gebieten zu bleiben, zu stärken. Positiv bewerten wir auch die Stärkung der Bestimmungen im Hinblick auf die Unterstützung für benachteiligte Gebiete, regionale Innovation und Wandel und nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Übertragung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Interreg von der allgemeinen NRPP-Verordnung auf die sektorspezifische Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds, deren ausführlichere Formulierung eine bessere Anerkennung des besonderen Charakters der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ermöglicht.

In Bezug auf die ESF-Verordnung begrüßen wir die verstärkte Unterstützung für den demografischen Übergang und eine klarere Spezifizierung des Beitrags des Fonds zu Zielen in den Bereichen hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und Zugang zu Dienstleistungen.

Gleichzeitig äußert Italien Vorbehalte zu bestimmten Aspekten der zur Billigung vorliegenden Rechtstexte.

Erstens wird der Interventionsbereich der kohäsionspolitischen Fonds in den sektorspezifischen Verordnungen noch immer nicht ausreichend abgegrenzt, und auch in der Verordnung über Pläne für nationale und regionale Partnerschaft ist dieser Aspekt nicht klar festgelegt, obwohl der Auftrag dieser Fonds im AEUV festgelegt ist. Hinzu kommt erschwerend das Fehlen einer zweckgebundenen Mittelzuweisung für die Kohäsionspolitik und ihre Fonds. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag Italiens, einen sektorspezifischen Anhang aufzunehmen, in dem die Interventionsbereiche und die einschlägigen Indikatoren für den EFRE, Interreg und den ESF festgelegt werden, nicht akzeptiert. Ein solches Instrument hätte die Rechtssicherheit, die Klarheit der Programmplanung und die Sichtbarkeit der Fonds gestärkt.

Zweitens sind wir der Auffassung, dass die Entwicklung der Grundrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eher ein bereichsübergreifender Grundsatz als Interventionsbereiche für die Fonds der Kohäsionspolitik sein sollten.

Drittens wird in der ESF-Verordnung nicht die Möglichkeit vorgesehen, Interventionen im Bereich der technischen Hilfe zu unterstützen, wie dies in früheren Programmplanungszeiträumen stets der Fall war. Diese für den EFRE vorgesehene Option ist von wesentlicher Bedeutung, um eine wirksame Programmplanung und Durchführung von Interventionen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, soziale Inklusion, Sozialdienste, Gesundheitsdienste sowie Dienste der allgemeinen und beruflichen Bildung zu gewährleisten.

Italien wird sich weiterhin konstruktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligen, um die Kohärenz der sektorspezifischen Verordnungen zu stärken, die Identität der kohäsionspolitischen Fonds zu wahren und einen klaren, verhältnismäßigen Programmplanungsrahmen zu gewährleisten, der voll und ganz mit den im AEUV festgelegten Zielen im Einklang steht.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei erkennt zwar die Fortschritte an, die beim Entwurf der EFRE-Verordnung erzielt wurden, unterstützt jedoch die anhaltenden Bemühungen um die Festlegung einfacherer, realistischer und praktikabler Vorschriften für den künftigen Programmplanungszeitraum, die insgesamt positive Veränderungen für die Regionen und Menschen mit sich bringen.

Wir begrüßen die Änderungen an Artikel 12a Absatz 5 des Vorschlags, und wir würdigen außerdem die Hinzufügung des Buchstabens b im letzten Satz von Artikel 10 Absatz 2.

Nach Konsultationen mit der Verwaltungsbehörde für Interreg Europa schlägt die Slowakei jedoch vor, die gemeinsame Interreg-Stichprobe aufgrund der guten Erfahrungen aus dem laufenden Programmplanungszeitraum wieder in die EFRE-Verordnung aufzunehmen. Wir schlagen vor, ähnlich wie in der Interreg-Verordnung 2021-2027 einen gesonderten Artikel über die gemeinsame Interreg-Stichprobe in die EFRE/KF-Verordnung aufzunehmen.

Auf der Grundlage der guten Erfahrungen aus früheren Programmplanungszeiträumen und der Rückmeldungen von Begünstigten schlagen wir ferner vor, wieder gemeinsame Förderfähigkeitsregeln für Interreg-Programme in die EFRE-Verordnung aufzunehmen. Daher schlagen wir vor, einen Artikel über die Normenhierarchie in die Verordnung aufzunehmen oder alternativ diesen Artikel in den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt aufzunehmen, um Kontinuität mit dem vorangegangenen Programmplanungszeitraum und transparente Bedingungen für die Begünstigten zu gewährleisten.

Wir möchten ferner darauf aufmerksam machen, dass der letzte Satz von Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der EFRE-Verordnung in der durch den Kompromiss vom 21. Mai 2026 geänderten Fassung in Bezug auf die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer: ‚Aus Gründen der Plausibilität und Angemessenheit ist die erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht in den geschätzten Gesamtkosten der Maßnahme enthalten;‘ gestrichen wurde (der Satz ist in der neuen Fassung vom 19. Juni 2026 nicht mehr enthalten – auch nicht mit Durchstreichung). Die betreffende Vorschrift ist in der NRPP-Verordnung enthalten, allerdings in Artikel 22 Absatz 2b Buchstabe d, der sich nicht auf Interreg bezieht. Die Frage der Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer für Interreg-Vorhaben muss geklärt werden.

In diesem Zusammenhang unterstreicht die Slowakei, wie wichtig es ist, den erforderlichen gesetzgeberischen Spielraum zu erhalten, um sicherzustellen, dass die endgültige Architektur des Gesamtrahmens funktionsfähig, in sich kohärent und umsetzbar bleibt und in der Lage ist, seine Ziele in der Praxis zu erreichen.“

Zu A-Punkt 8:

**Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds als Teil
des Plans für nationale und regionale Partnerschaft für den
Zeitraum 2028 bis 2034**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien dankt dem zyprischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union für die intensive Arbeit an den Vorschlägen für Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, einschließlich für Interreg, und den Kohäsionsfonds sowie den Europäischen Sozialfonds. Wir erkennen die erheblichen Fortschritte an, die während der Verhandlungen erzielt wurden, und begrüßen die in den Kompromisstexten vorgenommenen Verbesserungen.

Insbesondere begrüßt Italien in Bezug auf die Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds nachdrücklich die Aufnahme des von Italien vorgeschlagenen Artikels über die Berechtigung zum Verbleib, der im Einklang mit der von Exekutiv-Vizepräsident Fitto geförderten Strategie darauf abzielt, die Attraktivität von Gebieten, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, die Konnektivität und die Bedingungen, die es den Menschen ermöglichen, in wirtschaftlich schwächeren Gebieten zu bleiben, zu stärken. Positiv bewerten wir auch die Stärkung der Bestimmungen im Hinblick auf die Unterstützung für benachteiligte Gebiete, regionale Innovation und Wandel und nachhaltige Stadtentwicklung sowie die Übertragung von Bestimmungen im Zusammenhang mit Interreg von der allgemeinen NRPP-Verordnung auf die sektorspezifische Verordnung über den EFRE/Kohäsionsfonds, deren ausführlichere Formulierung eine bessere Anerkennung des besonderen Charakters der Europäischen territorialen Zusammenarbeit ermöglicht.

In Bezug auf die ESF-Verordnung begrüßen wir die verstärkte Unterstützung für den demografischen Übergang und eine klarere Spezifizierung des Beitrags des Fonds zu Zielen in den Bereichen hochwertige Beschäftigung, Kompetenzen, allgemeine und berufliche Bildung, soziale Inklusion, Armutsbekämpfung und Zugang zu Dienstleistungen.

Gleichzeitig äußert Italien Vorbehalte zu bestimmten Aspekten der zur Billigung vorliegenden Rechtstexte.

Erstens wird der Interventionsbereich der kohäsionspolitischen Fonds in den sektorspezifischen Verordnungen noch immer nicht ausreichend abgegrenzt, und auch in der Verordnung über Pläne für nationale und regionale Partnerschaft ist dieser Aspekt nicht klar festgelegt, obwohl der Auftrag dieser Fonds im AEUV festgelegt ist. Hinzu kommt erschwerend das Fehlen einer zweckgebundenen Mittelzuweisung für die Kohäsionspolitik und ihre Fonds. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag Italiens, einen sektorspezifischen Anhang aufzunehmen, in dem die Interventionsbereiche und die einschlägigen Indikatoren für den EFRE, Interreg und den ESF festgelegt werden, nicht akzeptiert. Ein solches Instrument hätte die Rechtssicherheit, die Klarheit der Programmplanung und die Sichtbarkeit der Fonds gestärkt.

Zweitens sind wir der Auffassung, dass die Entwicklung der Grundrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eher ein bereichsübergreifender Grundsatz als Interventionsbereiche für die Fonds der Kohäsionspolitik sein sollten.

Drittens wird in der ESF-Verordnung nicht die Möglichkeit vorgesehen, Interventionen im Bereich der technischen Hilfe zu unterstützen, wie dies in früheren Programmplanungszeiträumen stets der Fall war. Diese für den EFRE vorgesehene Option ist von wesentlicher Bedeutung, um eine wirksame Programmplanung und Durchführung von Interventionen in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen, soziale Inklusion, Sozialdienste, Gesundheitsdienste sowie Dienste der allgemeinen und beruflichen Bildung zu gewährleisten.

Italien wird sich weiterhin konstruktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligen, um die Kohärenz der sektorspezifischen Verordnungen zu stärken, die Identität der kohäsionspolitischen Fonds zu wahren und einen klaren, verhältnismäßigen Programmplanungsrahmen zu gewährleisten, der voll und ganz mit den im AEUV festgelegten Zielen im Einklang steht.“

Zu B-Punkt 5: **Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von
Cybergewalt gegen Mädchen**
Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter‘ dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden. In diesem Rahmen und im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Prävention und Bekämpfung von Cybergewalt gegen Mädchen* den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“
